

Sermannstädter Zeitung

vereinigt mit dem Siebenbürger Boten.

Erscheint mit Ausnahme des Sonntags täglich. Kostet für das halbe Jahr 5 fl., das Vierteljahr 3 fl. 50 kr., den Monat 85 kr.

Mit Postversendung halbjährig 7 fl. 50 kr., vierteljährig 3 fl. 80 kr. öst. Währ.

Redakteur: Heinrich Schmidt.

Imprate aller Art werden in der Steinhaus'schen Buchhandlung angenommen, für Deutschland besorgt dieselben Haasenstein et Vogler in Hamburg, Altona und Frankfurt a. M., und Annoncen-Bureau von C. Klagen in Leipzig.

Das einmalige Einrichten einer einspännigen Karrenschleife kostet 7 kr., das 2. Mal 6 kr., das 3. Mal 5 kr. ö. W. egl. der Stempelgebühr à 30 kr.

Verleger: Th. Steinhausen.

Nro. 11.

Sermannstadt, Dienstag am 13. Januar.

1863.

Ueber die Aenderungen in der Gebühren- und Stämpel-Gesetzgebung.

II.
Hinsichtlich der scalamäßigen Gebühren treffen wir zuerst im §. 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862 eine wichtige Neuerung. Er lautet: „Die Anordnung, von bestimmten Rechtsgeschäften die Gebühr unmittelbar zu entrichten, schließt mit Aufhebung der im §. 1 A 3. 3 der Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 enthaltenen Beschränkungen die Verpflichtung in sich, die Gebühr auch in dem Falle zu entrichten, wenn die bezüglichen Rechtsurkunden nicht ausgestellt werden sollen.“ Dieser §. bezieht sich notwendig auf die scalamäßigen Gebühren, erstens weil die ebenfalls unmittelbaren Percentualgebühren mit der einzigen auch im neuen Gesetze beibehaltenen Ausnahme der Schenkungen beweglicher Sachen, unabhängig von dem Umfange, ob eine Rechtsurkunde errichtet wurde oder nicht, zu entrichten sind, und zweitens, weil die citirte Stelle der alten Gesetze die Rechtsgeschäfte bezeichnet, welche nur bei Errichtung einer Rechtsurkunde einer Gebühr, und zwar der scalamäßigen unterliegen.
Es kann daher, wenn nicht etwa bei den „bestimmten Rechtsgeschäften“ solche, wie in §. 36 nach 2 b und §. 55 Anmerk. 3 der geänderten Tarifbestimmungen gemeint sind, mit diesem §., der jedenfalls klar gefaßt sein könnte und vorwiegend in kürzester Zeit eine authentische Interpretation notwendig machen wird, nichts anders gesagt werden wollen, als daß die scalamäßige Gebühr, wenn sie 20 fl. ohne außerordentlichen Zuschlag übersteigt, auch in dem Falle entrichtet werden muß, wenn die bezüglichen Rechtsurkunden nicht ausgestellt werden sollten, während sie unter diesem Betrage nur bei Errichtung einer ihr unterliegenden Rechtsurkunde zu entrichten kommt.
Selbst der Inhalt des folgenden §. 6 B ist nur in scheinbarem Widerspruch mit dieser sich uns aufringenden Ansicht, weil die dort eingeräumte Wahl eben nicht Platz greifen kann, wenn die Rechtsurkunde nicht errichtet wird. Der §. 6 lautet: „Die im Abfage B des §. 5 und im §. 79, 8 der Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 ausgesprochene Verpflichtung, die nach Abhandlung des Werthes des Gegenstandes (Scalen) wachsende Gebühr, wenn sie den Betrag von 20 fl. ohne den außerordentlichen Zuschlag übersteigt, stets unmittelbar zu entrichten, wird aufgehoben, wenn sie den Betrag von 20 fl. übersteigt, entwerfen mittelst Stämpelmarken auf die diesfalls vorgeschriebene Art, oder aber wie gegenwärtig, unmittelbar zu entrichten. Dagegen sind Beträge dieser Gebühr, welche 20 fl. ohne den außerordentlichen Zuschlag nicht übersteigen, oder feste Stämpelgebühren selbst dann, wenn sie mit einer unmittelbaren (d. h. percentualen) Gebühr zusammenkommen, stets bei Errichtung der Urkunde, oder wenn die „Gebührenpflicht nachträglich eintritt, beim Eintritte derselben mittelst Stämpelmarken vorchriftsmäßig zu entrichten.“
Dem vorliegenden Gesetze finden wir nicht mehr zwei, sondern drei Scalen angehängt. Die für Wechsel gültige Scala I, die bisher nach dem Maßstab von 20 Percent eingerichtet war, ist nun auf jenen von 1/5 erhöht. Die Scala II ist unverändert auf dem Maßstabe von 1/2 Perc. belassen; die neu hinzugefügte Scala III ist auf den Maßstab von 1/3 Percent basirt. Bei allen 3 Scalen ist der außerordentliche Zuschlag mit 25 Percent festgesetzt.
Der neuen Scala III werden in §. 101 m der geänderten Tarifbestimmungen die Rechtsurkunden in nachfolgenden Posten zugewiesen:
1. Verträge über Dienstleistungen §. 40 a und b, welche Post dem Begriffe Dienstleistung einen weit größeren Umfang gibt, als der Tarif zu den Gesetzen vom 9. Februar und 2. August 1850. Bemerkenswerth ist in dieser §. die Anmerkung 4 in Betreff der Communitäten, in welchen für das Amt des Vorstehers u. s. w. nicht abgeforderte Diensteseinkünfte bemessen sind, von welchen auch der §. 17 des Gesetzes handelt.

2. Verträge über Actien- und Commanditgesellschaften auf Actien auf länger als 10 Jahre; letztere nur hinsichtlich der Vermögensanlagen der Commanditisten §. 55 B 2 a und b.
3. In der §. 57, Glücksverträge finden wir der Scala III unterworfen.
Abfage B 2 b aa Gewinne im Zahlenlotto.
Abfage C a Hoffungskäufe beweglicher Sachen, worunter auch Kuxe im Sinne des Vergesetzes vom 23. Mai 1854 begriffen sind.
Abfage G a Leibrentenverträge, wenn gegen die Leibrente bewegliche Sachen überlassen werden.
4. Unter gewissen Bedingungen auch Schuldverschreibungen, wenn sie auf den Ueberbringer lauten §. 36, 2 a.
5. Kauf- und Kaufverträge, deren Gegenstand bewegliche Sachen, §. 65 Aa und 97 Aa. Unter derselben Voraussetzung auch entgeltliche Gesellen, mit Ausnahme jener von Schulforderungen §. 32, 2 g, ferner Verzichtleistungen und Lieferungsverträge §. 69, wenn sie als Verkäufe beweglicher Sachen sich darstellen.
Die Annahme der Scala III für die unter 5 angeführten Amtsgeschäfte findet insbesondere auch darin ihre Begründung, daß bei unbeweglichen Sachen in der Regel eine Gebühr von 3 1/2 Percent zu entrichten ist, sohin durch die erhöhte Scala nur das Verhältnis der Besteuerung zwischen beweglichem und unbeweglichem Vermögen annähernd hergestellt wird.
Der Scala I finden wir außer den Wechseln (§. 113, die auf einfachere Grundlagen zurückgeführt ward) auch in §. 36, 1 a die Rechtsurkunden über Vorstöße auf Staats- und andere Werthspapiere oder Waaren zugewiesen, wenn dieselben von statutenmäßig zu Vorstößgeschäften berechtigten Anhalten auf nicht länger als drei Monate ertheilt werden, so wie die aus Anlaß von Prolongationen, welche je drei Monate nicht überschreiten, ausgestellten Schuldurkunden.

Die zunehmende Verarmung in Siebenbürgen.

Schon erfüllt sich das zwanzigste Jahr, seitdem Stephan Ludwig Roth seine vortreffliche Abhandlung: „Der Geldmangel und die Verarmung in Siebenbürgen“ veröffentlichte und obwohl es in manchen Beziehungen seitdem besser geworden, so hat doch das Uebel der Verarmung mehr zu als abgenommen. Die Beweise dafür brauchen wir nicht lange zu suchen; wir finden sie reichlich in den immer häufiger werdenden gerichtlichen Verkäufen Schuldenhalter von Häusern, von Grund und Boden, in den vielen Steuer-executionen, in dem Ueberhandnehmen der Bettelei, in den Anfängen eines Proletariates, wie es bisher in Siebenbürgen nicht vorgekommen u. dgl. Es ist nun aber Pflicht aller Patrioten und der Staatsverwaltung allen Quellen der Verarmung sorgsam nachzuspüren und Hilfsmittel aufzusuchen, dieselben so viel als möglich gründlich zu verstopfen, ehe das Uebel zu weit um sich greift und das Ganze in Gefahr kommt. Es sei gestattet, zwei Quellen der Verarmung und Hilfsmittel dagegen hier kurz zu besprechen:
1. Eine Quelle der Verarmung hauptsächlich in den Städten ist das Stodens von Handel und Gewerbe. Dieses Stodens hat wiederum mancherlei Ursachen. Wir führen als die wesentlichsten an:
a) Die immer mehr wachsende Concurrenz des Auslandes. Es wäre thöricht, dieser durch Zollschranken und Sperren u. dgl. wie es früher geschah, weiterhin wehren zu wollen, denn das hieße gegen den Strom schwimmen, da die ganze Richtung der Zeit dahin zielt, Handel und Gewerbe möglichst frei zu machen. Nur eines kann hier gründlich helfen: sich in die Zeit schicken und flink anderes ergreifen, was Rettung und Heil verspricht. Es ist freilich eine schwere Sache, gewohnte Bahnen auf einmal aufzugeben; aber hat man einmal die Ueberzeugung gewonnen, daß dieselben nunmehr zum Verderben führen, was zu da noch lange zaudern, oder gar mit offenen Augen dem Abgrund ent-

gegen gehn? Rühren und regen muß sich jetzt Jedermann mehr als sonst, wenn er sich mit Ehren behaupten will; aber der siebenbürgische Gewerbsmann insbesondere muß nun auch mit mehr Verstand thätig sein, als es bisher der Fall gewesen. Hier thut nun, wo der Einzelne sich nicht zu helfen vermag, auch Belehrung von Seiten der Behörde und des Staates und die Errichtung neuer Gewerbswege noth.
b) Eine weitere Ursache des Stodens von Handel und Gewerbe besteht darin, daß dem Verkehr die nöthigen Wege, entsprechend den Anforderungen der Zeit noch immer nicht gebahnt werden. Sollte unser Gewerbswesen durch die Concurrenz des Auslandes, wie vorauszu sehen auch noch mehr herabgedrückt werden; so könnte bei dem Reichthum Siebenbürgens an Naturprodukten den an diesen Dingen geeigneten Nachbarländern zum Trost eine rationelle Land-, hauptsächlich Weinwirtschaft, die leider bei uns noch immer auf der ersten Stufe der Entwicklung stehen, u. dgl. der Bevölkerung des Landes einen gewissen Wohlstand noch immerfort sichern; aber, aber — ohne Eisenbahn ist Siebenbürgen bald wie ein Fisch auf trockenem Boden.
c) Eine dritte Ursache des Stodens von Handel und Gewerbe ist die aus der Rechtsunsicherheit erwachsene Creditlosigkeit. Selbst das geringe bisher noch thätige Capital zieht sich unter solchen Umständen aus dem Verkehr zurück und vermindert sich so natürlich täglich mehr statt sich zu vermehren. Wie für den Fisch Wasser und Luft, so sind für den Verkehr Credit und schnelle, sichere Rechtspflege die notwendigen Elemente seines Gedeihens. Hier muß die Regierung selbst helfen und zwar so schnell als möglich, einmal um ihrer selbst willen, denn die Steuerfähigkeit der Bewohner nimmt sonst bald ein Ende, dann um das Land von dem völligen Ruine zu erretten.

2. Eine andere Quelle der Verarmung in Siebenbürgen ist, wie auch anderwärts das unverhältnißmäßige Steigen der Bedürfnisse, des Luxus. Die Genußsucht hat vornehmlich in den Städten den sogenannten Bürgerstand in hohem Maße ergriffen. In den vorangegangenen Jahren, als Handel und Gewerbe doch einigermaßen noch blühten, haben Viele sich Genuß angeeignet, die sie nun in den mageren Jahren, wo Handel und Gewerbe ganz stocken, nicht entbehren können. Wenn daher die Einnahmen nicht reichen, greift man ohne weiteres auch das Ererbte oder Erworbene an, und zwar nachdem man im Stillen den alten Silberschmuck verschafft, gibt man nun ganz offen Grundstücke und Haus nach einander dahin, wenn die gehäuften Schulden sich nicht mehr decken lassen. Sollte, um die Genußsucht zu befriedigen, die Arbeit verdoppelt werden, so könnte man sie noch entschuldigen, aber sie verringert ja häufig noch das Maß der früheren Arbeit und erzeugt den Müßiggang — aller Laster Anfang. Man kann daher den Leuten neben dem: „Arbeiter!“ und zwar: „Arbeiteit vernünftig!“ nicht genug auch das: „Spareit!“ zurufen.
Die überhand nehmende Noth unter den Gewerbetreibenden zu lindern, läßt man hie und da an namhaften Unternehmungen und Opfern es nicht fehlen; doch — videant consules, ne quid respublica detrimenti capiat! Die beste Unternehmung für Arbeitsfähige ist: Arbeit; daß diese, wo sie fehlt, den Proletos gewordenen irgendwie verschafft werde, darauf ist vor Allen zu sorgen. Denn wie Schulze Delitzsch in seiner Rede über die Vorstößvereine in der Versammlung solcher Vereine zu Breslau am 1. Dezember 1862 ganz vortrefflich sagt: „Das ist die rechte Unternehmung, daß wir den Menschen in den Stand setzen, seiner Unternehmung zu bedürfen. Almosen sind der verkehrteste Weg, auf die Dauer ganzen großen Bevölkerungsschichten aufzuhelfen. Sie demoralisiren, vernichten die Selbstachtung.“ Darum Arbeit, Arbeit! und wer nicht arbeiten will, wenn er kann, soll auch nichts essen! denn bequemer und süßer ist es für Menschen zu sagen: „Graben mag ich nicht und ich schäme mich nicht, zu betteln.“

dem Besage ausgeschrieben, daß der Wert von 3000 fl. ö. nicht vermindert werden darf unter der Schätzung vom 1862.
Stabts-Magistrat als Gericht

f u r s.

1-3
ict.
Agnethele wird über das ganze dieses Gerichtes unterstehende un- Zhiemenmachers Martin Schuster eborne Brehner aus Agnethele der en, aufgefordert, welchen was immer verfallene Vermögen zusehen, diese Concursmasse oder den unter Concurs-Notar Christian Rehner in Agnethele 15. Februar 1863 anzumelden, was gebührendes Eigentums-, Pri-ncursverhandlung ausgeschloffen und a verlustig sein würden.
des Vergleiches bei diesem königl. 14. Februar 1863, Vor- wenn der Vergleich nicht zu Stande mögensverwalter zu bestätigen oder schuß zu wählen sein werden. Zu ruf bei den Folgen des §. 44 C. D.

R. priv. Marktgericht.

ist soeben erschienen und in aller Anstadt bei Th. Steinhausen:

leicht zu heilen.

von Schwerhörigkeit und Taubheit, übererlangung des zum Theil überbe von Mitteln, welche den Leidenden W. Dietrich. 2. Auflage. 1862.

ganz Deutschland durch seine Schrift des Dietrich'schen „Almoos-Beltel“ und ihren Schicksalen bereit hat, erzieht durch Schwerhörigkeit und Taubheit Leidenden schmerz Wege und mit Gebrauch der vor befreit werden können. 3-3

Almoos-Beltel!

und Zucker bereitete Zettel, sind Heiserkeit sehr heilksamwirkend,

al-Pulver,

en-Aber leiden, erhalten durch ng, in Depot zu haben bei Hermannstadt. 4-6

(in Österreich. Währung)

1863.

Bester		Mittlerer		Mindest	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
3	60	3	33	3	7
2	80	2	53	2	27
2	—	1	93	1	87
1	40	1	33	1	27
1	87	—	—	—	—
1	80	—	—	—	—
—	16	—	—	—	—
—	20	—	—	—	—
—	10	—	—	—	—
—	14	—	—	—	—
1	87	—	—	—	—
1	80	—	—	—	—
1	20	—	—	—	—
1	—	—	—	—	—
8	—	—	—	—	—
—	14	—	—	—	—
—	40	—	—	—	—

ziemenen und in Kraft best

Auregungen.

Aus der Fremde.

(Fortsetzung.)

Der Diener schwieg — vielleicht war er, der schon vierzig Jahre im Dienste seiner Herrschaft stand, besser unterrichtet, hielt es aber nicht für angemessen, sich darüber auszusprechen.
— Mit dem Herrn geht es wohl sehr schlecht, Moritz? fragte der Wächter nach einer Weile.
— Nicht schlechter, als seit zwei Jahren, obgleich von Dñern an alle Nächte gejattelt wird, erwiderte der Diener. Der Doctor sagte mir gestern erst, als ich ihm Hut und Stock gab, es könne noch sechs, acht Jahre dauern.
— Das ist ein Glend, Moritz. Dieser schwieg wiederum und der Wächter setzte hinzu: Ja, ja, vornehme und reiche Leute haben auch ihr Kreuz zu tragen, wie unser Eins.
— Dir wird's doch nicht sauer gemacht, Wächter! bemerkte der Diener.
— Nun, ich klage auch nicht. Sage mir aber, Moritz, wenn nun der alte Herr stirbt, wird der Sohn in Luchau einziehen? Die Leute sagen, sie wird es zum Wittwenstüß kriegen und der neue Herr bleibe in Posenheim. Seine Frau möchte nicht gern herkommen.
— Was wissen die Leute! entgegnete Moritz barsch. Der Herr Reichsgraf denkt noch nicht ans Sterben und wenn der Fall eintritt, wird Alles anders kommen, als die Leute denken.
— Mich brauchst Du nicht so anzufahren, Moritz! brummte der Wächter. Ich diene der Herrschaft eben so lange, wie Du und bin ihr ergeben, wie Du. Wenn ich auch am Tage schlafte, alter Kerl, so hat die Nacht auch Ohren und man hört da so Mancherlei, was andere Seelen nicht erfahren.

— Sei still, Wächter! Für einen treuen Diener wie Du bist, schiden sich solche Reden nicht.
— Ich habe nichts gesagt, Moritz, und werde auch nichts sagen.
— Das weiß ich, erwiderte Moritz, indem er ihn auf die Schulter schlug. Der Hund, welcher das für einen Angriff auf seinen Herrn ansah, fing an zu knurren und Beide sahen sich rasch an, als sie aber die Ursache bemerkten, lachten sie und setzten rascher, ohne weiter ein Wort zu wechseln, ihren Weg bis zu der Sceipige zur Linken fort, welche sie nach der Anweisung ihrer Herrin zu umgeben hatten. Von da lag die Sceichente noch etwa eine Viertelstunde am andern Ufer entfernt, hart an der Landstraße, welche dort vorüber führte. Der Wächter hatte seinen Hund wiederholt angetrieben zu suchen, das Thier aber, welches dazu keinen Anlaß finden mochte, war dazu nicht zu bewegen gewesen. Jetzt hob es den Kopf und witterte hinaus. „Such', Lobel!“ rief der Wächter und die beiden Männer blieben erwartungsvoll stehen. Lobel schien sich jedoch getänstelt zu haben, er ließ Kopf und Schweif wieder sinken und drängte an seinen Herrn.
— Es ist nichts, Moritz, sagte dieser. Sie wird geträumt haben — wir wollen nur ein Ende machen, daß wir thun, was uns befohlen ist. Nach einer geräumten Strecke, welche sie schweigend zurückgelegt hatten, fing er wieder an, als könne er es doch nicht lassen, den Gedanken, die ihn heute beschäftigten, Worte zu geben:
— Ein Wunder ist es nicht, wenn sie manchmal auf solche Einbildungen kommt!
— Wächter, ich sage Dir, sie ist eine gute Frau! rief der alte Diener.
— Das ist sie! bestätigte der Wächter. Aber —
— Laß Du sein, wir wollen nicht weiter reden! unterbrach ihn Moritz. Was Du meinst, das ist Alles schon lange vorbei und sie ist alt genug drüber geworden —
— Wie alt mag sie denn eigentlich sein? fragte der Wächter.
— Achtzig! antwortete der Andere und der Wächter ließ einen Laut

der Verwunderung hören. Ja, das steht ihr wohl kein Mensch an — rasch wie sie ist.
— Da ist sie ja viel älter, als der Herr, bemerkte der Wächter.
— In der Sceichente ist Licht! rief Moritz plötzlich. Da ist doch wohl etwas passiert, nicht Du!
— Sie beschleunigten ihre Schritte und wurden von Weitem schon durch den Hofhund in der Schenke mit lautem Gebell angekündigt, worauf Lobel vorausspringend antwortete. Ehe sie das kleine Haus erreichten, sahen sie einen Mann in den hellen Mondschein heraustrreten, es war der Schenker, der sich nach der Ursache des Hundegebellens umah. Der Wächter rief ihn an und er kam ihnen verwundert entgegen.
— Was giebt's denn? fragte er schon von Weitem.
— Ja, was giebt's? versetzte der Wächter. Was ist denn hier geschehen, daß Ihr jetzt auf seid und Licht habt?
— Ich will baden —, sagte der Schenker.
— Das ist nicht wahr, entgegnete Moritz. Fische vielleicht, weil Ihr denkt, jetzt liegt der herrschaftliche Fischmeister mit seinen Leuten auf dem Ohr und kann Euch nicht abpassen. Ist aber sonst nichts bei Euch oder hier herum vorgefallen? Etwa vor einer halben Stunde?
— Was soll den vorgefallen sein? fragte der Schenker, ohne sich auf die gegen ihn erhobene Beschuldigung des Fischdiebstahls einzulassen. Ich weiß von nichts, bin eben erst aufgestanden und habe Licht gemacht.
— Habt Ihr nicht schreien hören? Es muß Jemand im Wasser verunglückt sein oder sonst wie —
— „Der soll denn jetzt an's Wasser kommen!“ erwiderte der Schenker. „Ich habe nichts gehört.“
Der Wächter, der schon ungläubig ausgegangen war, sah den herrschaftlichen Diener an, dieser forderte jedoch den Schenker auf, mit ihnen zu gehen und am Ufer noch eine Strecke abzuweichen. „Ihr schlaft fest und es wäre doch möglich, daß sich etwas zugetragen hätte, wovon Ihr nichts wißt,“ sagte er.
„Was meint Ihr denn eigentlich?“ fragte der Schenker, indem er sich ihnen zögernd anschloß. „Wenn Einer ins Wasser gefallen ist, vor ei-

Anregungen und Bilder von einer Geschäftsreise in Siebenbürgen.

(Fortsetzung aus Nr. 258 des „Sieb. Boten.“)

VII.

Noch einiges über die Rechtspflege in Siebenbürgen.

Monate lang habe ich im ganzen Lande herum vor den Gerichten verkehrt und ich habe sie in dem Umkreis von Klausenburg nach Bistritz und von dort in der Länge durch das Selterland im Zickzack gehend nach Kronstadt gelangt und sofort über Fogarasch, Hermannstadt und Broos aus dem Lande tretend so weit kennen gelernt, daß ich mich für vieles nutzlose meiner Bemühungen in Bezug auf meine Wechsel- und Buchforderungen wohl mit dem Bewußtsein entschädigen muß, es seien wenigstens meine Beobachtungen nicht ohne Nutzen gewesen und dürfen vollständig die Veröffentlichung verdienen.

1. Ich finde nicht gerechtfertigt, daß die siebenbürgischen Gerichte unterlassen, im Namen Seiner Majestät das Recht zu sprechen. Soll es ein Recht der vielseitigen Autonomie sein, daß die Sprüche „kraft der verfassungsmäßigen Amtsgewalt“ erlassen werden? Man geht darin weiter, als selbst die alten Gesetze anordnen. Nach der alten Instruction für die 1. Tafel ergingen sogar die gerichtlichen Aufträge im Namen Seiner Majestät. Den Sachen verordnet ihr Freibrief des König Andreas II., „Nemo eus iudicat, nisi Nos.“ Nun dann, so möge es auch in den Urtheilen der jetzigen Gerichte feierlich ausgesprochen werden, daß alle Gerichtsbarkeit von der Majestät ausgeht. Vor den Gerichtshöfen in der ganzen Monarchie, so wie es auch sonst in den constitutionellen Staaten, England u. s. w. zu finden ist, wird die Majestät als vor allen Gerichten gegenwärtig gedacht. Es ist kein Irrthum, anzunehmen, daß dadurch dem Rechtsprechen eine gewisse Erhabenheit verliehen wird, welche über die Parteien und über die locale Autorität erhebt. Diese Erhebung ist nirgends mehr von Nöthen, als eben in Siebenbürgen.

2. Die Herren Gerichtsbeamten klagen mit Recht über die geringen Besoldungen, welche zunächst denen an den Comitats- und Stuhlgerichten im Ungar- und Selterland aus der Staatscassa zugewiesen sind mit 1400 fl. d. W. für einen Präses, und 800 für einen Beisitzer. Sie erhalten also Gehalte in einer Höhe, welche der Hälfte der Gehalte für die früheren siebenbürgischen f. l. Gerichtsbeamten gleichkommt. Die 11 sächsischen Magistrate sind, durchschnittlich genommen, in derselben Höhe besoldet, und erhalten diese Besoldungen zum Theil aus Beisitzungen der Staatscassa, zum Theil aus ihren Stadt- und Kreiscafisen. Die Beamten in den 17 Taralorten sind mit ihren Gehältern, welche sich größtentheils nur auf jährliche 100 bis 200 fl. belaufen, auf ihre Ortscassen allein angewiesen. Dennoch sind diese Orte auf ihre eigene Jurisdiction, und die dasigen Wahlbeamten auf ihre Anstellungen sehr verfallen. Warum? werde ich alsobald anzudeuten versuchen.

Zunächst habe ich die Zahl der siebenbürgischen Gerichte zu ergänzen. Ich hatte die außer den 17 Taralorten, im Lande der Ungarn bestehenden 4 königl. Freisitze: Klausenburg, Karlsburg, Sz. Ujvár und Eßlauerstadt zu zählen vergessen. Ihre Magistrate haben gleichfalls für den Umfang ihrer Orte die volle Gerichtsbarkeit. Durch dieselben steigen die 45 Gerichtshöfe im Lande auf 49, und die 109 Einzelgerichte auf 113. Diese 4 Freisitze sind in Bezug auf die geringe Besoldung ihrer Beamten in derselben Lage, wie die 17 Taralorte, nämlich sie sind auf ihre Ortscassen angewiesen. Natürlich sind in diesen verschiedenen Gerichtsprengeln, welche ihren Umfang von kaum 3 bis 4000 Einwohnern der meisten Taralorte und sogenannten Freisitze bis zu 100,000 Einwohnern in einigen Comitatsgerichtsprengeln und einigen sächsischen Kreisen variiren — die 113 Einzelrichter nicht besser besoldet, wie die Beisitzer der Gerichtshöfe. Nur bei den Sachen gehören die Stuhls- und Distrikt-Richter als Einzelrichter unter die sogenannten Oberbeamten und sind im Gehalt etwas besser gestellt, wie die Magistratsräthe.

Klagen Sie mich als practischen Geschäftsmann offen gesehen, mir erscheint die Vertheilung der Gerichtshöfe und Einzelgerichte in Siebenbürgen überhaupt sehr ungeschickt. Es mag vor dem lebigen Standpunkt der Nationalität, der noch nicht überwunden ward, zu entschuldigen sein, daß z. B. zwei Oberlandesgerichte in demselben Lande, zu entschuldigen ist im Umfang von 2/3 des Landes und das andere im Umfang von 1/3 des Landes eingetheilt wurden. Auch die Vertheilung z. B. der kleinen einzelnen Kreise, wie Leisfirt, Neuzmarkt, Aranyoser Stuhl u. s. w. mit 15 bis 18,000 Einwohnern für den Wirkungskreis eines Einzelrichters, nicht aber eines Gerichtshofes, könnte hingehen. Aus welchem vernünftigen Grunde aber Drahfalva, Kolos, Alpefalva und die übrigen ähnlichen privilegiirten Dörfer, Märkte und Städte, welche die Jurisdiction eines Gerichtshofes haben, ist nicht zu begreifen; denn der Standpunkt des Privilegiums, des Gegensatzes zwischen freiem und dem umliegenden unterthänigen Boden und seiner Rechtsbeziehungen hat sich bis auf die Spur in den, leider während zwei Jahren stillstehenden, arbitral-Prozessen verloren. Gleiches Recht und Gesetz herrscht für alle Staatsbürger.

Was die Besoldungen der Beamten in Siebenbürgen betrifft, so bin ich beim Anblick der Thätigkeit dieser Gerichte wiederholt zu der Wichtigkeit meiner geschätzlichen Ansicht gelangt, daß die Arbeit so zu sein pflege, wie der Lohn.

Man würde im übrigen Europa Anstand nehmen, sich in den wichtigsten Fragen der bürgerlichen Erziehung, in der Rechtspflege, von Männern

hien zu lassen, die in einer beschämenden Weise besoldet werden. Ja man ist sonst mit sich im Reinen, daß Ehre, Ansehen, Unbestechlichkeit, diese heilige Grundlage alles Rechts, sich nicht erwarten lassen, wo das Recht in die Hände halbwissenschaftlich gebildeter Proletarier oder mit dem Zus. nebenbei beschäftigter Deconomen gelegt wird. In dieser Hinsicht treffen die Erfahrungen und Einrichtungen in allen Ländern Europa's dahin zusammen, daß ein thätiger, unparteiischer Richterstand durch eine anständige Besoldung, durch eine unabhängige Stellung sicher und nie zu theuer erkaufte werde.

In Siebenbürgen versucht man, besser mit dem entgegengegesetzten Grundsatz fortzukommen.

Doch nein, da giebt es eigentlich keinen Grundsatz, kein System. In diesem Lande ist jetzt das Gebäude der Justiz eine Anhäufung von Widersprüchen, Halbheiten; fast möchte man sagen, daß die Demoralisation, welche durch eine nicht entsprechende Justizorganisation im Recht stehenden Publicum ebenso, wie im Richterstand entstehen muß, auch ihren Theil an diesem Gebäude der Justiz in Siebenbürgen hat oder wenigstens bald erlangen wird.

Ich habe fast in allen Ländern des Reiches und eben so im Auslande vor deutschen, belgischen und englischen Gerichten und Advocaten Rechtsgeschäfte in Gang zu setzen gehabt; ich bin überall mit offenem Sinn für die Licht- und Schattenseiten an den gerichtlichen Institutionen, an den Verhältnissen unter den Gerichtspersonen getreten, und habe unbefangenen dem öffentlichen Ruf gelauscht, den sie in ihrer eigenen Heimath genießen. Ich kann aber sagen, überall hatte man mehr Achtung vor den Richtern, als wie sie diesen niedrig besoldeten Priestern der Gerechtigkeit in Siebenbürgen gezollt wird. Wollen Sie mich nicht missverstehen, als würde ich nicht den Unterschied zu machen zwischen mehreren sächsischen Gerichten mit vielen Herrn Richtern an den eigentlichen Comitatsgerichten und wieder zwischen andern.

An jene wagt sich die Zunge im Volke nicht mit den lauten Erzählungen über Geschenkmahme und unerlaubte Dienstfertigkeit, oder wie die Richter behalb den höheren Gehalt entbehren könnten, weil ihnen sonst nie genug einfomme.

Doch lassen wir diese — ich glaube es — unwahren Kleinigkeiten. Im Orient bezieht ja kein Beamter in der Provinz einen Gehalt, und geschieht dabei sammt seinen Helfern und wird reich. Die Art und Weise, wie dieses geschieht, bildet einen Gegenstand des öffentlichen Gespräches.

Es ist eine alte Redeweise, daß noch ein bedeutendes Stück Orient nach Siebenbürgen und nach Ungarn herein reiche. Ich wünsche aber dem Lande, daß in ganz Siebenbürgen orientalische Begriffe von öffentlichen Diensten unbekannt sein mögen, mit denen Europa jenen Auffschwung im Verkehre u. s. w. nimmermehr genommen haben würde, welchen es auf Grund stücker Anschauungen bis zu einem bedeutenden Höhepunkte gekommen hat, wo größtentheils nur Solidität im Verkehre herrscht, der von einem Rechtszustand getragen wird, gegen welchen dieses Siebenbürgen nur wie ein Bettler erscheint. Ein Bettler wird Siebenbürgen so lange bleiben, bis von Wien aus die Sache wieder in die Hand genommen wird, wenn und wo die irgeleitete oder auch die irrelleitende Bevölkerung weder Kraft noch Einsicht genug hat, um in Ausübung des ihr verfassungsmäßig zustehenden Rechtes ihre Pflicht zur Herstellung geordneter Verkehresbedingungen, sich selber, dem ganzen Vaterlande und der Welt gegenüber zu erfüllen.

Ich habe mit Magyaren, welche die Welt gesehen haben, über diese Justizzustände in Siebenbürgen und Ungarn gesprochen. Sie versicherten, daß sie wohl auch eine ordentliche Rechtspflege schaffen würden, wenn man nicht von Wien mit der Absicht, von dort aus Alles lenken und schaffen zu wollen, ihren Fortschritt unmöglich machen würde, wenn man nicht immer von dort mit Einrichtungen, die dem „Genius der Nation“ fremd seien, civilisiren wollte.

Prüfen wir diesen bitteren Vorwurf.

Ich finde, daß die Magyaren so ganz in ihrem absonderlichen Sinn allerdinge liberale und gemeinnützige Einrichtungen durchführen wollen, durch ein frühzeitiges Betreten dieser Bahn sich bereits interessant zu machen gewußt haben; allein dieses Streben ist bei ihnen eben allzu absonderlich, indem sie dabei auf die Bedürfnisse des ganzen Reiches, wie sie in mehrwöchentlichem Zusammenleben entstanden sind, und auf die bisher in Druck gewesenen Nebenvölker keine Rücksicht nahmen. Die Magyaren verbinden mit ihrem Fortschritte zugleich eine nationaleigennütziges Nebenabsicht, indem sie ihn zum Werkzeug ihrer Oberherrschafft machen, somit nicht anerkennen wollen, daß es sich um das ganze Reich handelt, daß eine Oberherrschafft, welche die übrigen Völkern zum bloßen Mittel für ihre Zwecke macht, nicht mehr ausführbar ist und daß die im Verhältniß angesehene Führerschaft bereits an Andere übergegangen ist auf allen Punkten jenes großen, lebendigen Ganzen, welches Oesterreich heißt und von welchem die Magyaren seit dem Falle des selbstständigen Ungarreiches bloß einen respectablen Theil bilden.

Der Magyare will gewiß in der Justiz zum Bessern schreiten, doch wenn er dabei den Ruhm und die Selbstbefriedigung nicht für sich haben soll, daß er, und er ganz besonders das Gute geschaffen und den übrigen Völkern in Gnaden gegeben, ja diese Völkern zugleich in seinen „nationalen Genius“ einbezogen habe, so will er, wie ein trotziges Kind, lieber auch das Beste nicht.

Uebrigens hat jener Vorwurf zum größten Theil seine Widerlegung seit dem Jahr 1860 in Ungarn erhalten, seit nämlich die gepriesenen Ju-

ber Curial-Conferenz-Bechlüsse sich nicht nur als unzureichend, sondern theilweise als unpractisch und unentsprechend erwiesen haben und seit jener der ungarländische Landtag im J. 1861, statt für das Volk das tägliche Brot geordneter heimlicher Zustände zu verschaffen, Zeit und Gelegenheit mit lustigen Phrasen verschwändete.

Was insbesondere Siebenbürgen betrifft, wo es sich auch nicht so sehr um die Magyaren allein handelt, sondern wo die widersprechenden nationalen Ansichten und Bemühungen für den Fortschritt, namentlich auch in der Justiz, sich im Wege stehen, da — glaube ich — dürfen die Leiter der Reichsangelegenheiten in Wien nicht mehr säumen, in Siebenbürgen dort schaffend einzugreifen, wo kein Aufsehen vorhanden ist, daß die berufene Vertretung ihre Schuldigkeit thun werde. Wenn sie so lange warten wollen, bis auf einem siebenbürgischen Landtag unter diesen gegenwärtigen nationalen Ansprüchen der Sinn für zweckmäßiges Schaffen einer Rechtspflege erwacht, welche der Verkehre unter gleichen Staatsbürgern verlangt, so werden wir das Ende nicht erleben.

Dieses Zuwarten schadet der leitenden Regierung an ihrem Ansehen. Es nimmt gegen die wohlgemeinten Absichten ein, daß sie Siebenbürgen den andern Ländern des Reiches gleich besteuert, jedoch dieselben Ausgaben auf Herstellung einer guten Justiz in diesem Lande nicht verwendet. Es ist wohl einleuchtend, daß sie den Justizapparat in den bestehenden 49 Gerichtshöfen und 113 Einzelgerichten des Landes nicht wird einrichten, wo die leghinigen Erfahrungen gezeigt haben, daß 10 Gerichtshöfe und 89 Einzelgerichte vollkommen ausreichen. Aber eben deshalb muß hier mit einer gründlichen besten Eintheilung vorgegangen werden. Es wird bis nun doch klar geworden sein, daß die Nachrichten aus dem October 1860 über die Eignung des Landes, sich in autonomen Körperschaften nicht nur selbst zu verwalten, sondern auch selbst das Recht zu sprechen, nicht begründet sind. Dieses Uebermaß von Selbstverwaltung hat sich noch nie und nirgends ausführen lassen, als höchstens in dem gleichzeitigen Gewande aristocratischer Bevormundung. Ich kenne kein anderes Ziel, wohin alle richtige Erkenntniß drängt, als die Einführung landesfürstlicher Gerichte.

Sie würden sich gewiß mit den erforderlichen Beamten besetzen lassen, während bei 49 Gerichtshöfen und 113 Einzelrichtern kein Zureichen ist, weder an Geld, noch an geistigen Kräften.

3. Bei der Verfahrensweise, welche in der Vertheilung und Bestellung der Gerichtshöfe dieses Landes herrscht, ist es kein Wunder, daß sich die Advocaten nicht finden, deren Thätigkeit, durch einen edeln Korporationsgeist getragen, sich dem rechtsprechenden Publicum darbiete.

Bei den vielen kleinen Gerichtshöfen, besonders im Selter- und Ungarland, fehlt es an dem gehörigen Rechtsbeistand. Es kommen unter den Advocaten daselbst recht ungeeignete Persönlichkeiten vor.

Glauben sie nicht, daß ich die bürokratische Organisation dieses wichtigen Standes für wünschenswerth halte, welche ihn zum gehörigen Diener der Beamten macht und welche ihn in der Beschäftigung so unbeliebt macht. Jedoch der gegenwärtige Mangel einer behenden und veredelnden Ordnung unter den Rechtsvertretern in Siebenbürgen setzt den Verkehre im Rechtsleben herab und macht ihn unsicher.

Wärdere Advocaten würden sich übrigens auch hier nur in einer geregelten und flüßigen Thätigkeit größerer Gerichtshöfe ausbilden, wenn sie einmal wieder wohlorganisirte beschon werden.

In den Hauptorten des Landes fand ich noch die früheren f. l. Notare; was dem rechtsprechenden Parteien willkommen ist. Aber leider wird man daselbst von verhältnismäßig zahlreichen öffentlichen Agenten be- helligt.

Vergleichen sollen neuerlich auch von den gegenwärtigen politischen Behörden im Lande ernannt worden sein. Es dürfte nicht aus jenem Grunde geschieden sein, welchen man häufig diesen Ernennungen, so wie auch der Beaufsichtigung der Winkelschreiber überhaupt, in den Kronländern des engern Reichs-Rathes unterlegt, nämlich das dem Volk vermehren wolle. Wohl aber dürfte es hier aus einer gewissen, geringeren Erfahrung geschieden sein, indem man sich die Corruption im Rechtsverkehre nicht gegenwärtig, welche aus der emüßigen Thätigkeit solcher socialen Parapeten, dort wo sie sich auf den Rechtsverkehre werfen, hervorheben muß.

Es ist gewiß eine Inconsequenz, daß all der edle Schwindel, welcher vom Advocaten durch das Gesetz und seine Standesherr verbotten wird als: das Ankaufen der Prozesse unter allerlei Vorspiegelungen an die niedere Classe der Parteien, das Aufsuchen der Parteien vor den Thüren der Gerichte, die Scheingiro's auf den Beisitzern u. d. gl. mehr, dem Agenten erlaubt, ja recht eigentlich zu seinem Erwerb angewiesen wird, da er ja alle Gebiete des christlichen Rechtsbestandes bereits durch Advocaten und Notare besetzt findet und der Agent diese Gebiete eben nur unerlaubt betreten kann, indem er einen Advocaten zur Fertigung seiner Eingaben oder einen Richter zu der verbotenen Zulassung bei gerichtlichen Verhandlungen zu bewegen weiß.

4. Ich habe meinen Blick auf die Rechtspflege in Straffaachen werfen müssen, wie ferne sie auch meinen Interessen lag. Die öffentliche Moral und Sicherheit hängt zu nahe mit diesem staarigen Gebiete des bürgerl. Lebens zusammen, als daß ich den hiesigen Zustand, die Mittel und Erfolge in der Criminal-Justiz hätte übersehen können.

Die Untersuchungsgefängnisse bei den Comitats- und Selter-Stuhlgerichten und bei den sächsischen Magistraten sind überfüllt. Die Magistrate der privilegiirten Orte besitzen zum Theil keine. Ein Grund mehr, ihre Leistung zu streichen. Sie haben auch nicht das Personal zu einem ordentlichen strafrechtlichen Verfahren, als: die erforderlichen Beisitzer, den besondern Untersuchungsrichter, den Staatsanwalt. Es wird auf allen Schritten unbegreiflicher, warum diese Gerichtshöfen wahrhaft zum Schaden des Verkehres noch weiter belassen werden. Es ist nicht denkbar, daß diese Orte je die Mittel herstellen könnten, den gerichtlichen Apparat zu befestigen, welchen eine vernünftige Strafrechtspflege erfordert. Dieses paßt übrigens auch auf die kleinen Kreise, deren es welche im Sachsenlande gibt, z. B. Leisfirt.

Der vollständige juristische Apparat, wie er an einem Gerichtshof für bedeutendere Fälle des bürgerlichen und strafrechtlichen Verfahrens mit Nutzen bestehen kann, umfaßt am passendsten eine Bevölkerung von 200,000 bis 240,000 Einwohnern, die Taralorte aber zählen durchschnittlich kaum mehr wie 5000 und die kleinen Stühle kaum 15000 Einwohner. Es ist ein Luxus und paßt am wenigsten für die Geldarmuth in diesem Lande, für so kleine Gebiete vollständige Gerichtshöfe erhalten zu wollen. Sie bestehen ja eigentlich auch nur in mangelhaften Bruchstücken.

Ich habe es also hier hauptsächlich mit den Gerichtshöfen in unfaßbaren Sprengeln zu thun, an denen sich die zureichenden Gefängnisse und annähernd auch der übrige Apparat für strafrechtliches Vorgehen nach österreichischem Gesetze vorfindet.

Die Strafverhandlungen würden noch mehr gehäuft sein, wenn man nicht darauf hätte verzichten müssen, allen strafbaren Handlungen aus der constitutionellen Periode vom Mai 1861 bis etwa Juni—Juli 1862 nachzuforschen. Man beschränkte sich diesbezüglich auf das Allernothwendigste. Und diese große Zahl von Gefangenen in der Untersuchungsgefängnisse, welchen Verbrechen gehören sie an? Im Selterland wol nur zu häufig den Angriffen auf die persönliche Sicherheit. Die Selter, besonders in den Niederungen der Haromfel und des Udarhelyer Stuhls sind zu solchen Angriffen oft sehr schnell bereit. Im übrigen Siebenbürgen ist der Viehdiebstahl vorwaltend.

An das Wort Viehdiebstahl knüpft sich eine ganze Reihe eigentlich siebenbürgischer Zustände in der Volkswirtschaft, Volksgesittung und Rechtspflege, welche den denkenden Patrioten vielfach als Ursache und Wirkung zu beschaffigen vermögen.

In dieser Hinsicht hat kaum ein merklicher Unterschied bestanden zwischen den Zeiten, in denen eine zahlreiche Gendarmerie zum Sicherheits-

organ diente und denen der Gendarmerie mehr eigentlich die frühere Aufg.

Der Viehdiebstahl ruht in wirthschaftlichen Leben des Bauern in der Nahrung in dem heimischen Gute das gestohlene Vieh in die den was Vertheilen für Menschen die diebe sind über das ganze Land geheimer Verbrüderung, die sich gewisse Theilung der Arbeit eingelebten, der Leitung ihrer Hauptbesten das beliebte Pferd, raub zu Hand weiter schaffen. Die sie stehen in einer Art Tribut an die bei den Händlungen entweder losst diebe oder Gelehr zu den Dorfs leichter das gestohlene Vieh aufzuften, öfter auch selber stehlen, um Lohnzahlungen zu bieten, indem der Gebrauch, daß man die Ställe bei Tag und Nacht zu erbegenern Gebiete der ausgedehnten den auch die Brache auf Weiden und hohen künft, geben die Veranlassung diebereien. Auch die Hölze und Sperrt.

Der Bauer hat seine Rechte Gehöften; sondern der Acker liegt herum. Das bringt ein jedes Vieh. Das Vieh ist nicht gehörig besorgt sind von einer kleinen Race. Der großen Vieh. Er tragt lieber in andern, als daß er mit 2 Pferde brächte. Zwei Kühe mit weniger ihm mehr Milch geben würde, wo dem vielen kleinen Vieh kommt beim Eintreiben fort. Es ist eben dazu kommen könne.

Man hat in Siebenbürgen gemacht, daß Jeder sich über sein Diese Maßregel hat wenig geholfen des Gelehrs ist sehr erschwert, den gehöriger Zahl beizumessen. Es ten dann auch in der größeren Furcht d

Fürwahr in der Straffaachen minder stark und fähig, wie in

In dem Zweig der Straffaachen gen bis zum Jahre 1850 so sehr unpassenden Strafbestimmungen der terusch und bestrafte. Das Strafrecht der Adel war unerträglich zu sagen, daß derselbe gehalten und Bruderschaften moralisch zurückgehal

darin eifrig suchte, daß er nicht de Es ist jetzt anders geworden. Glan gen bedeutende Triebsfedern. Die G und den städtischen Bürger gezwun zu wahren. Das corporative Streb und Verkehre haben in das allgem gebrängt und hier sind die Verkeh bürgische Bevölkerung überhaupt ist worden. Die Criminaljustiz Siebe Reihe von bösen Thaten auf, welc Zuständen im Gefolge des lebhaft tigen gewordenen Bedürfnisse, ja l häufiger eintreten.

So zeigt sich uns überall der Form, die es annimmt, mit dem Die Anarchie, welche nach de 1861 eintrat, hat demoralisirend ge

Ich schließe, indem ich zurück Lande. Sie müßten finden mit dem eine Grundlage für das materielle in Siebenbürgen! Für eine Eisen den Bestand fremden Capitals und dies kein Vertheilen. Für einen sold befehlen!

Siebenbürgen

Unter Wien, 8. Jänner, mo bei Sr. Majestät begab sich die in in Wien weilende Deputation zu d sowol für seine bisherige Unterstützung Zukunft zu erbitten. Vom Grafen tion zu dem siebenbürgischen Hofstam sen zu danken.

Die ungarisch-siebenbürgische warden-Klausenburg bis zur mal Entscheidung nahe. Nachdem nämli turereim angeknüpften Unterhandl Comitè mit einem Consortium, bei Amsterdamer Häusern und den Ge Contract abgegeschlossen, mittelst welc sung der nöthigen Capitalien verp Bedingung, daß Graf Franz Jichy Bihossheim an die Spitze des die Zinsengarantie übernimmt und Linie nicht concessionirt wird. Da dung dahin lautete, derjenigen Gesell ertheilen, welche zuerst die erforderl Lage sei, diese Bedingung aber gege Sr. Majestät dem Kaiser in beion gen, welche das Ansuchen um Con auch um eine Zinsengarantie seitte wurde vom Grafen Georg Karolich dem Fürsten Paul Esterhazy jun., und Edmund Jichy, Johann Mikos, Sennoy und Mikolauz Banffy, v. Majlath, den Hofräthen Rab siebenbürgischen Hofkanzlers Graf Komay, Joseph Uermeny, Ernst Herren wurden Sr. Majestät durch Jorgach, welcher der Audienz beimob

Die Deputation begab sich Graf Jorgach. Bei diesem findet lang der Herr Handelsminister Graf berg, der Judex Curiae Graf Apt die Grafen Waldheim und Szecsen

ner halben Stunde, wie Ihr sagt, ist er jetzt lange ertrunken und wir können ihn nicht heraufholen. Oder — denkt Ihr gar — es ist einer angefallen worden? Mitten in der Nacht? Ich bin froh, wenn einmal am Tage Jemand auf der Straße vorbei kommt und mich in Nahrung setzt — bei Nacht findet Ihr hier keinen Menschen.“

Da schlug der Hund des Wächters wiederum an und führte dem dunklen Gebüsch zu, welches in einer Strecke weithin das Ufer des Sees befränzte. „Tobet, iuch!“ rief der Wächter und die drei Männer eilten dem Hunde nach. Dieser bellte an einer Stelle, wo er stehen geblieben war; das Mondlicht, das nur gebrochen, mit Schlaglichtern wechselnd, in das Gebüsch drang, ließ keinen Gegenstand deutlich hervortreten — an des Wächters Fuß hing sich aber etwas und hielt ihn auf, daß er beinahe gefallen wäre, er bückte sich und hob ein Tuch empor, ein großes dunkles Frauentuch.

„Seht Ihr?“ rief Moriz. „Hat Erlaucht noch geträumt? Es wird sich schon noch mehr finden! — Schaff eine Laterne, Schenker!“ herrschte er diesem zu. „Wir hätten sie gleich mitnehmen sollen!“

Ohne ein Wort zu sagen, machte sich der Schenker auf den kurzen Rückweg nach seinem Hause, während der Wächter eifrig im Gebüsch weiter suchte und seinen Hund auch dazu anfeuerete. Dieser schien jedoch seine Schuldigkeit gethan zu haben und nach dem Hunde nichts mehr zu wittern, denn er folgte nur immer seinem Herrn und ließ sich auf weiter nichts ein. Moriz war in einer anderen Richtung gegangen und fand sich, noch ehe der Schenker mit der Laterne kam, mit seinem Gefährten wieder zusammen, ohne etwas entdeckt zu haben. — „Es wird schon so sein!“ sagte er. „Das Frauentuch, der das Tuch gehört hat, ist in den See gesprungen. Morgen mögen sie Neze nach ihr auswerfen.“

„Aber der Schrei, Moriz, der Schrei!“ äußerte der Wächter.

„Hät Recht! Es kann auch auf andere Weise geschehen sein — obwohl es Manchem, der sich getroß das Leben nehmen will, nachher leid wird und er um Hilfe schreit. Da kommt der Schenker — sage mir, Gottlieb, traust Du dem Keil mit seinem Brotsoden heute Nacht? Ich möchte wohl nachsehen, ob der Dackeln geheißt ist.“

„Man muß seinem Nebenmenschen nichts Böses zutrauen, bis man es mit Händen greifen kann,“ erwiderte der Wächter.

„Dann ist es aber manchmal zu spät!“ versetzte der Diener.

Inzwischen rief der Schenker, den seine Laterne blendete, nach ihnen und half ihnen dann das Ufergebüsch in allen Richtungen absuchen. Sie fanden aber nichts. Wenn hier ein Unglück oder gar ein Verbrechen geschehen war, so ruhte sein Geheimniß tief verbüllt in der Fluth des Sees und es mußte dem Morgen oder einer spätern Zeit überlassen bleiben, dasselbe an das Licht des Tages zu bringen.

(Fortsetzung folgt.)

(Casino-Bälle in Hermannstadt.) Der Les- und Geselligkeits-Verein veranstaltet im diesjährigen Fasching im Saale zum römischen Kaiser vier Bälle am 21., 28. Jänner, 4. und 11. Februar. Wie im vorigen Jahr, so dürften auch heuer diese Bälle sich einer besondern Theilnahme erfreuen.

Notiz.

— Constitutionelle Malice des Grafen Rehsberg. Herr v. Bismarck soll sich unter anderm auch darüber beschwert haben, daß Oesterreich am Berliner Hof nur einen Verwandten und nicht einen Volksboten halte. Worauf Graf Rehsberg erwidert haben soll; „Was wollen Sie? Der Reichsrath hat für den Berliner Hof nur einen einfachen Gesandten bestellt, und in Oesterreich hat die Krone unglücklicherweise die Gewohnheit angenommen, sich bezüglich des Budgets nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses zu richten.“ So erzählt das Journal des Debats.

nur als unzureichend, sondern auch erwiesen haben und seit 1861, statt für das Volk das tägliche verschaffen, Zeit und Gelegen-

heit, wo es sich nicht so dem wie die widersprechenden den Fortschritt, namentlich auch glaube ich — dürfen die Leiter säumen, in Siebenbürgen dort erhandelt ist, daß die berufene Wenn sie so lange warten wol-

unter diesen gereizten verschleimtägliches Schaffen einer Rechts-eichen Staatsbürgern verlangt, Regierung an ihrem Ansehen. ein, daß sie Siebenbürgen nert, jedoch dieselben Ausgaben Lande nicht verwendet. Es ist in den bestehenden 49 Ge-

ndes nicht wird einrichten, wo daß 10 Gerichtshöfe und 89 eben deshalb muß hier mit langen werden. Es wird bis richten aus dem October 1860 nomen Körperchaften nicht nur Recht zu sprechen, nicht begrün-

nt, jedoch dieselben Ausgaben Lande nicht verwendet. Es ist in den bestehenden 49 Ge-

ndes nicht wird einrichten, wo daß 10 Gerichtshöfe und 89 eben deshalb muß hier mit langen werden. Es wird bis richten aus dem October 1860 nomen Körperchaften nicht nur Recht zu sprechen, nicht begrün-

nt, jedoch dieselben Ausgaben Lande nicht verwendet. Es ist in den bestehenden 49 Ge-

ndes nicht wird einrichten, wo daß 10 Gerichtshöfe und 89 eben deshalb muß hier mit langen werden. Es wird bis richten aus dem October 1860 nomen Körperchaften nicht nur Recht zu sprechen, nicht begrün-

nt, jedoch dieselben Ausgaben Lande nicht verwendet. Es ist in den bestehenden 49 Ge-

ndes nicht wird einrichten, wo daß 10 Gerichtshöfe und 89 eben deshalb muß hier mit langen werden. Es wird bis richten aus dem October 1860 nomen Körperchaften nicht nur Recht zu sprechen, nicht begrün-

nt, jedoch dieselben Ausgaben Lande nicht verwendet. Es ist in den bestehenden 49 Ge-

ndes nicht wird einrichten, wo daß 10 Gerichtshöfe und 89 eben deshalb muß hier mit langen werden. Es wird bis richten aus dem October 1860 nomen Körperchaften nicht nur Recht zu sprechen, nicht begrün-

nt, jedoch dieselben Ausgaben Lande nicht verwendet. Es ist in den bestehenden 49 Ge-

ndes nicht wird einrichten, wo daß 10 Gerichtshöfe und 89 eben deshalb muß hier mit langen werden. Es wird bis richten aus dem October 1860 nomen Körperchaften nicht nur Recht zu sprechen, nicht begrün-

organ dient und denen der Gegenwart, wo die wenige Gendarmerie nicht mehr eigentlich die frühere Aufgabe zu lösen hat.

Der Viehdiebstahl ruht wie ein Alp auf dem landwirthschaftlichen und stücklichen Leben des Bauern in Siebenbürgen. Er findet hauptsächlich seine Nahrung in dem heimischen Hutweidegebiet und in der leichten Möglichkeit das gestohlene Vieh in die benachbarten Donaufürstenthümer zu schaffen, wo das Verstecken für Menschen und Vieh so leicht geboten ist. Die Viehdiebe sind über das ganze Land verbreitet. Sie bilden unter sich eine Art geheimer Verbrüderung, die sich an gewissen Schlagworten erkennt und eine gewisse Theilung der Arbeit eingeführt hat, wobei der Eine fängt und die Uebrigen, der Leitung ihrer Häuptlinge (vataf) folgen, das gestohlene Vieh, besonders das beliebte Pferd, rasch von Station zu Station und von Hand zu Hand weiter schaffen. Die sächsischen Wirthe, welche viel Vieh halten, stehen in einer Art Tribut an die Viehdiebe der Umgegend, indem sie sich bei den Häuptlingen entweder loskaufen, oder selbst bekannte romanische Viehdiebe oder Hebler zu den Dorfschützen (duralmi), welche dann leichter das gestohlene Vieh aufsuchen helfen, um den Lohn dafür zu erhalten, öfter auch selber fangen, um wenigstens die Veranlassung zu solchen Lohnzahlungen zu bieten, indem sie das Viehstück sicher zu finden wissen.

Der Gebrauch, daß man das Vieh in Sommer möglichst außer dem Stalle bei Tag und Nacht zu ernähren sucht und dazu nicht nur die weiter gelegenen Gebiete der ausgedehnten Weideplätze einzelner Orte (hottár), sondern auch die Brache auf Aedern und Weiden und fast überall auch den Waldboden benützt, geben die Veranlassung zu diesen vielen und erleichterten Viehdiebereien. Auch die Höfe und Ställe sind nicht gehörig verwahrt und versperret.

Der Bauer hat seine Acker nicht zusammen gelegt in geschlossenen Gehöften; sondern der Acker liegt ihm in allen Gemarkten in kleinen Stücken herum. Das bringt ein stetes Hin- und Herreiben des Viehes mit sich. Das Vieh ist nicht gehörig besorgt und geschützt. — Pferd und Kintvieh sind von einer kleinen Race. Der Bauer sucht nicht seinen Vortheil in großem Vieh. Er tragt lieber mit 4 Pferden rasch von einem Ort zum andern, als daß er mit 2 Pferden langsamer die doppelte Last vorwärts brächte. Zwei Kühe mit weniger Milch sind ihm lieber, wie eine Kuh, die ihm mehr Milch geben würde, wenn er ihr zugleich besser nachginge. Unter dem vielen kleinen Vieh kommt Eines leichter unbeachtet von der Weide und beim Eintreiben fort. Es ist eben Alles darnach, damit der Viehdieb leichter dazu kommen könne.

Man hat in Siebenbürgen Viehpässe eingeführt und es zur Vorschrift gemacht, daß Jeder sich über seinen Viehbesitz vor dem Ortsamt ausweise. Diese Maßregel hat wenig gebrungen. Die Ueberweisung des Viehdiebes und des Heblers ist sehr erschwert, denn die Verdadtsgründe sind selten in gehöriger Zahl beisammen. Es kennt sich eben im Untersuchungsverfahren, dann auch in der größern Furcht der Zeugen vor der Nach- der Schuldigen.

Fürwahr in der Straffsitz ist der Rückfall seit dem J. 1861 nicht minder stark und fühlbar, wie in der Civilrechtspflege.

In dem Zweig der Gesetzgebung und Rechtsübung war Siebenbürgen bis zum Jahre 1850 so sehr zurückgeblieben, daß bei den wenigen und unpassenden Strafbestimmungen der Richter eigentlich nach Gutdünken unter suchte und bestrafte. Das Strafgesetz galt ja ohnehin fast nur den Bauern; denn der Adel war unerreichtbar und vom geringen Bürgerstand kann man sagen, daß derselbe gehalten und gehoben in den Zunftverbindungen und Bruderschaften moralisch zurückgehalten ward, ja seinen corporativen Ehrgeiz darin eifrig suchte, daß er nicht der Hand des Strafrichters anheim falle. Es ist jetzt anders geworden. Glaube und Ehrgeiz sind in allen Richtungen bedeutende Liebhaber. Die Gleichheit der Rechte hat den Gelmann und den städtischen Bürger gewonnen, seine Ehre auf anderer Grundlage zu wahren. Das corporative Ehrgefühl hat seine Kraft verloren. Gesetz und Verkehr haben in das allgemeine, gleichberechtigte Staatsbürgerthum gedrängt und hier sind die Versuchungen häufiger geworden. Die siebenbürgische Bevölkerung überhaupt ist in strafbaren Handlungen raffinirter geworden. Die Criminalstatistik Siebenbürgens in der Neuzeit zeigt eine bunte Reihe von bösen Thaten auf, welche mit den gebrochener patriarchalischen Zuständen im Gefolge des lebhafter gewordenen Verkehrs und der vielfältiger gewordenen Bedürfnisse, ja leghin bei dem beginnenden Nothstande häufiger eintreten.

So zeigt sich uns überall der Zusammenhang des Lebens und der Form, die es annimmt, mit dem Stande der Rechtspflege.

Die Anarchie, welche nach der Auflösung der k. k. Behörden im J. 1861 eintrat, hat demoralisirt gewirkt.

Ich schreibe, indem ich zurückblicke auf den Credit und Handel im Lande. Sie mußten sinken mit dem Ruin der Rechtspflege, denn diese ist eine Grundlage für das materielle und stückliche Wohl des Volkes.

Siebenbürger! Für eine Eisenbahn, auf die ihr wartet und die Euch den Bestand fremden Capitals und fremder Intelligenz zuführen soll, ist dies kein Versehen. Für einen solchen Gast müßt Ihr Euer Haus besser bestellen!

Siebenbürgische Eisenbahn.

Unter Wien, 8. Jänner, meldet die „Presse“: Nach der Audienz bei Sr. Majestät begab sich die in Angelegenheit der siebenbürgischen Bahn in Wien weilende Deputation zu dem ungarischen Hofkanzler, um diesem sowohl für seine bisherige Unterstützung zu danken, als dieselbe auch für die Zukunft zu erbitten. Vom Grafen Forgach aus verfiel sich die Deputation zu dem siebenbürgischen Hofkanzler Grafen Nadassy, um auch bei diesem zu danken.

Die ungarisch-siebenbürgische Eisenbahn, respective die Linie Großwardener-Klausenburger bis zur walachischen Grenze, ist nunmehr ihrer Entscheidung nahe. Nachdem nämlich die früher mit dem deutschen Culturverein angeknüpften Unterhandlungen abgebrochen wurden, hat das Comité mit einem Consortium, bestehend aus der belgischen Bank, vier Amsterdamer Häusern und den Herren Bischoffsheim und Riche, einen Contract abgeschlossen, mittelst welchem sich die Genannten zur Beschaffung der nöthigen Capitalien verpflichten, wie man erzählt unter der Bedingung, daß Graf Franz Jichy mit dem Chef des Bräufeler Hauses Bischoffsheim an die Spitze des Unternehmens tritt, daß der Staat die Zinsengarantie übernimmt und daß die Arab-Hermannstädter Bahnlinie nicht concessionirt wird. Da nun seinerzeit die Allerhöchste Entscheidung dahin lautete, derjenigen Gesellschaft die Genehmigung zum Bau zu erteilen, welche zuerst die erforderlichen Geldmittel nachzuweisen in der Lage sei, diese Bedingung aber gegenwärtig erfüllt ist, so wurde heute von Sr. Majestät dem Kaiser in besonderer Audienz eine Deputation empfangen, welche das Ansuchen um Concessions-Ertheilung stellte und zugleich auch um eine Zinsengarantie seitens des Staates bat. Die Deputation wurde vom Grafen Georg Karolyi geführt, und bestand außer diesem aus: dem Fürsten Paul Eszterhazy Jun., den Grafen Franz Toldalagi, Franz und Edmund Jichy, Johann Mikes, Dominik Teleki, den Baronen Paul Sennyey und Mikolauz Banffy, dem gewesenen Tavernicus Georg v. Majlath, den Hofräthen Rabos und Roth (einem Schwager des siebenbürgischen Hofkanzlers Grafen Nadassy) und den Herren Melchior Kopay, Joseph Uermeny, Ernst Hollan und Karl Maager. Sämmtliche Herren wurden Sr. Majestät durch den ungarischen Hofkanzler Grafen Forgach, welcher der Audienz beiwohnte, vorgestellt.

Die Deputation begab sich aus der Hofburg in corpore auch zu Graf Forgach. Bei diesem findet zu Ehren derselben heute ein Festmahl statt, zu welchem außer den Vorgenannten noch geladen sind: Sr. Excellenz der Herr Handelsminister Graf Wickenburg, Sectionschef Baron Kalchberg, der Judex Curiae Graf Apponyi, Minister Graf Moriz Eszterhazy, die Grafen Waldheim und Eszecs und der Vice-Kanzler Geheimrath Ka-

rolpi. Der siebenbürgische Hofkanzler Graf Nadassy mußte die Einladung wegen seiner Abreise zur Eröffnung des böhmischen Landtages ablehnen. Das für dieses Bahnproject bestehende Consortium hat einen in Wien domiciltrenden Ausschuß ernannt, dem die Grafen F. Jichy, Toldalagi, Edmund Jichy, Fürst Paul Eszterhazy, Baron Sennyey, und Maager angehören.

Der „Pester Lloyd“ berichtet: Die Deputation begab sich in die siebenbürgische Hofkanzlei. An Sr. Excellenz den Grafen Nadassy wurde die Bitte gerichtet, seine Theilnahme der Unternehmung angeheißeln lassen zu wollen. Der siebenbürgische Hofkanzler hob indessen die Schwierigkeiten hervor, auf welche die Bitte der Deputation stoßen müsse: es wäre eben gut, bemerkte Sr. Excellenz, wenn der vollständige Reichsrath vertreten wäre. Vorsehentlich wurde hierauf von Seiten der Deputation erwidert, man hege eben die Hoffnung, daß die Gnade Sr. Majestät Mittel und Wege finden werde, um über diese Schwierigkeit hinwegzukommen.

Abends war großes Diner bei Sr. Excellenz dem ungarischen Hofkanzler. Graf Nadassy, der siebenbürgische Hofkanzler, ist nicht erschienen, ebenso waren die beiden siebenbürgischen Hofräthe Rabos und Roth weggeblieben.

In der „Presse“ lesen wir: Wir glauben der Sache selbst einen guten Dienst zu leisten, wenn wir auf abthätlich oder zufällig sich einschleichende Irrthümer und Unwahrheiten aufmerksam machen.

Eine solche ist es nämlich, wenn in dem in Nr. 9. der „Presse“ wiedergegebenen Berichte der S. C. über den Empfang der Deputation bei Sr. Majestät behauptet wird, die von dem Consortium ausländischer Capitalisten gestellte Bedingung: daß die Arab-Hermannstädter Linie nicht concessionirt werde, sei bereits gewährleistet, weil „die seinerzeit erlassene Allerhöchste Entscheidung dahin laute: es werde derjenigen Gesellschaft die Genehmigung zum Bau zu erteilen sein, welche zuerst die erforderlichen Geldmittel nachzuweisen in der Lage sei.“

Eine solche Allerhöchste Entscheidung existirt nicht. Im Gegentheil hat der Kaiser mit besonderer Allerhöchster Entscheidung beide, nämlich sowohl die Großwardener als auch die Arader Linie, für zulässig erklärt, ja es hat bereits aus Anlaß des vom deutschen Culturverein gestellten ähnlichen Antragens das Handelsministerium erst in allerjüngster Zeit eine solche exclusive Forderung als unzulässig bezeichnet.

Wenn also diese Forderung eine conditio sine qua non des für die Großwardener Linie interessirten Consortiums ausländischer Capitalisten ist, so kann eben, gestützt auf die Allerhöchste Entscheidung, sowie auf die hierauf basirte Erklärung des Herrn Handelsministers, dem neuen Unternehmen kein besserer Erfolg in Aussicht gestellt werden, als dem Culturverein. Es wird also gut sein, sich in dieser Beziehung keinen Illusionen hinzugeben, und an der Ueberzeugung festzuhalten, daß ohne Geld weder die Großwardener noch die Arader Bahn — mit Geld aber gewiß beide werden gebaut werden, und daß der Bau der Großwardener ebensoviele ein Hinderniß für den Bau der Arader sein wird, als er die günstigeren Chancen der letzteren irgendwie paralysiren wird. Das Bestehen der Großwardener Vortragslinie gegen die Arader Linie dürfte eher eine Beweis mehr für die finanzielle Vortragsfähigkeit derselben sein, und auf diese allein können es doch in letzter Analyse die ausländischen Geldleute abgesehen haben. Was sonst noch nebenbei umherläuft, ist für die Geldfrage Sache der Gemüthlichkeit.

Wir haben bezüglich der Erfolge des Großwardener-Klausenburger Eisenbahn-Comité's den von demselben inspirirten Stimmen bereitwilligst das Wort gegönnt, indem wir die betreffenden Berichte nach der Scharfsinnigen Correspondenz, dem Pester Lloyd und den ungarischen Nachrichten vollständig mittheilten. Schon stellen sich aber hindende Boren ein, die nun ebenfalls erwähnt werden müssen.

Der „Pester Lloyd“ macht bemerkbar, daß es nicht Sache des Monarchen sei, die Concessionirung der Bahn oder die gewünschte Staatsgarantie auszusprechen, denn es muß auf dem Wege der Regierung geschehen, nachdem die Verpflichtungen sowohl des Staates, als der Unternehmer festgesetzt worden sind. Es freut uns, doch wieder einmal vom Staate im Pester Lloyd reden zu hören. Dieses magyarische Organ in deutscher Sprache und Consonen sollten auf dem eingeschlagenen Wege doch endlich zur Erkenntnis kommen, daß der österreichische Staat und seine Verfassung wirksam dastehet und daß es sich eine Blöße geben heißt, von demselben bloß dann Notiz zu nehmen, wenn es sich um die Concession und Zinsengarantie für die Großwardener-Klausenburger Eisenbahnlinie handelt. Gewisse Herren der Negation werden im Verlaufe der Begebenheiten hoffentlich noch recht oft zu erfahren Gelegenheit haben, daß es ein großer politischer Fehler ist, Oesterreich und seine Verfassung ignoriren oder negiren zu wollen.

Wir gönnen den Herrn des Klausenburger-Großwardener Comité's die Lehre, die ihnen in der siebenbürgischen Hofkanzlei eingeschärft wurde.

Aus Wien, 8. Jänner, schreibt man dem „Pester Lloyd: Die vor längerer Zeit schon in Ihrem Blatte gebrachte Nachricht, daß Freih. von Friede nels im Staatsministerium von der Leitung der Pressangelegenheiten zurücktreten und in siebenbürgischen Angelegenheiten Verwendung finden werde, bewahrheitet sich nunmehr. Eine principielle Bedeutung dürfte diese Personalveränderung weder nach der einen, noch nach der andern Richtung geben. Die Veränderung dürfte durch das Bedürfnis einer stärkeren Beziehung der k. siebenbürgischen Hofkanzlei hervorgerufen worden sein. In der That sind bei derselben bisher bloß vier Hofräthe placirt gewesen. Die beiden Hofräthe magyarischer Abstammung, v. Rabos und v. Horváth für speciell magyarische Angelegenheiten; der romanische Hofrath Moldovan für romanische Angelegenheiten, endlich Baron Reichensperg, sächsischer Abstammung, mit einem besonders einflussreichen Wirkungskreise. Außerdem wird noch der disponible Landesgerichtsrath Meißner zu bedeutenderen Arbeiten verwendet. Diese Kräfte sind bei dem großen Andrang der Arbeiten schon sehr überbürdet und eine Vermehrung derselben war dringend geboten. Derselben erhalten durch Hr. v. Friede nels, ebenfalls einem siebenbürgischen Sachsen, eine Vermehrung, welche die nunmehr von der k. siebenbürgischen Hofkanzlei eingeschlagene politische Richtung entschieden verstärken dürfte. Das ist vielleicht die bemerkenswerthe Seite dieser Personalveränderung. Hr. von Friede nels hat bereits heute einer Orenialprüfung der siebenbürgischen Hofkanzlei beigewohnt. Ueber den Nachfolger des Baron Friede nels in der Leitung der staatsministeriellen Presse verläutet nichts Bestimmtes. Früher wurde Herr von Kadenbacher als solcher genannt.

Die Landtage.

Die „General-Correspondenz“ enthält folgenden bedeutamen Artikel: Am 8. Jänner bereits finden sich in den meisten Ländern diesseits der Leitha die Landesvertreter versammelt, um an den weiteren Ausbau unserer Verfassung werththätig Hand anzulegen und von ihren constitutionellen Vollmachten zur Entwicklung des materiellen Wohles der einzelnen Länder weiteren Gebrauch zu machen. Der eben geschlossene österreichische Reichsrath hat ein gültiges Urtheil über sein Wirken bereits vernommen, der empfindlichste Wertemesser hat die Ergebnisse der ersten Reichsrathsessionen bereits tarirt, der europäische Geldmarkt hat Deutjungen, die an der Macht eines constitutionellen Oesterreich gezwifelt, eine unlungbare Antwort gegeben. Möge der eben so untrügliche Wertemesser für die Leistungen der Landtage die geübliche Entwicklung der Länder und die Zufriedenheit der einzelnen Völker Oesterreichs über die bevorstehende Session der Landtage seiner Zeit

eine ebenso untrügliche Antwort geben. Wir unsererseits sehen mit festem Vertrauen den demnächst beginnenden Landtagsberichten entgegen.

Eines müssen wir jedoch in diesem Augenblicke bedauern, unsere Berichte nicht gleichzeitig auch auf die Landtage jenseits der Leitha erstrecken zu können. Wir sprechen unser Bedauern hierüber offen aus, können und wollen uns aber zugleich der Hoffnung nicht verschließen, daß wir vielleicht noch vor dem Schlusse der eben beginnenden Session der Landtage diesseits der Leitha, auch jene der Länder der ungarischen Krone versammelt sehen werden. Die vor Kurzem in der Tagespresse geführte, für den Augenblick auseinander verstimulte Discussion über die Lösung der ungarischen Frage ist nicht ohne eingreifenden Erfolg geblieben. Sie hat einerseits den Männern der Regierung Gelegenheit geboten, offen zu erklären, daß es sich in dem schwebenden Streit nicht um die bloße Form, sondern um den Kern der Sache, die Existenz der Monarchie handle; sie hat andererseits die öffentliche Meinung jenseits der Leitha zum Durchbruch gebracht und dem lebhaft gefühlten Bedürfnisse nach einer Beilegung des unheilvollen Zwistes einen unverkennbaren Ausdruck gegeben. Thatsache ist, daß dieses Bedürfnis, mag es offen, oder bloß verdeckt eingestanden werden, in Ungarn bereits ein allgemeines ist. Was mit Worten zu erreichen, wurde erreicht; es ist einerseits der Wille, andererseits das Bedürfnis zur Ausöhnung constatirt. Den Worten müssen nun Thaten folgen. Und ohne in die Intentionen der Regierung näher eingeweiht zu sein, glauben wir mit Zuversicht unsere Ueberzeugung dahin aussprechen zu können, daß man sich in den Kreisen der Regierung behaft mit dem Gedanken beschäftigt, aus den Worten auf das Feld der Thaten überzugehen. Es bedürfen uns zu diesem Glauben auch jene denkwürdigen Worte, die der Monarch selbst jüngst an die ungarische Nation entworfen hat.

Mit Zuversicht hoffen wir daher noch im Verlaufe der Landtags-sitzungen auch über jene Verhandlungen berichten zu können, welche zur Lösung der Lebensfrage der Monarchie, zur Durchführung unserer Verfassung auch jenseits der Leitha führen sollen und bei beiderseitigem aufrichtigen Willen auch unsehbar führen werden.“

Oesterreich.

Hermannstadt, 13. Jänner. Unser diesmaliger Jahrmarkt zeichnet sich sogar durch das Wegbleiben vieler Verkäufer aus; Käufer gibts noch weniger.

S. k. k. Apostolische Majestät haben den Oberlieutenant in der Armee Ludwig und Alexander Freiherrn von Földvagy die k. k. Kammererwürde allergnädigst zu verleihen geruht.

Wir lesen in der Prager „Morgenpost“: In Leipzig und in Dresden wird die österreichische Bannote, die so lange bei Seite geschoben wurde, wieder respectirt und in den Geschäften gern angenommen; in den Osthäusern wird der Gulden mit 90 kr. bezahlt. Unsere Zwanziger, die in Sachsen überall in Massen kursiren, werden jetzt schon wenig gesehen; sie rücken gegen die österreichische Grenze vor, und sind in den Grenzorten in großer Zahl vorhanden; man konnte dieser Lage die aus der Fremde Rückkehrenden schon in Prag selbst begrüßen.

Der Cardinal-Erzbischof Fürst zu Schwarzenberg in Prag erließ aus Anlaß der bevorstehenden Eröffnung der Landtags-Session an den Kuratlen seiner Erzbischofe einen Hirtenbrief, der sich von manchem ähnlichen Rundschreiben dadurch vorthellhaft unterscheidet, daß derselbe keinerlei politische Färbung an sich trägt.

Um die geistigen Interessen Kroatiens zu fördern und für diese Beförderungen einen dauernden Centralpunkt zu schaffen, geht man, wie der „S. C.“ geschrieben wird, in den einflussreichen Kreisen Kroatiens mit dem Plane um, eine Landes-National-Akademie zu gründen, und es sind in dieser Beziehung einleitende Schritte bereits gemacht worden, um der kroatischen Hofkanzlei dieses Project in einer motivirten Denkschrift zu unterbreiten.

Aus dem Telegraphen-Bureau.

Berlin, 7. Jänner. Graf Solk hatte heute Nachmittags Audienz beim Könige und reist Abends nach Paris.

Dresden, 7. Jänner. Das heutige „Dresdener Journal“ meldet, die Commission für Obligationenrecht wurde heute durch den Justizminister eröffnet. Zum Präsidenten wurde der Vertreter Oesterreichs Freiherr v. Kauls gewählt.

Luxin, 7. Jänner (Nachts). Die „Stampa“ dementirt als verleumdend die Nachricht der „France“ daß General Lamarmora seine Demission gegeben habe, um mit der Brigantaggio-Commission in keinen Beziehungen zu stehen. Dasselbe Blatt dementirt das Gerücht, daß die Emanzipations-Gesellschaften sich wieder konstituirten hätten. Es fanden nur vorbereitende Versammlungen einiger Häupter der Actionspartei statt. Wenn ein erster Versuch zu ihrer Reorganisation stattfinden sollte, so würde die Regierung das Auflösungsdekret anwenden.

Paris, 6. Jänner. „La France“ dementirt die piemontesische geminten Journale, welche behaupten, daß die von dem Papste beschlossenen Reformen unter der Bedingung der Rückertattung der Marken und Umbriens geschehen seien. Die Reformen des Papstes sind bedingungslos geschehen.

Paris, 6. Jänner. „France“ meldet: „Alle Minister haben Spezialberichte überreicht, um aus diesen einen Generalbericht über die Situation im Innern zu bilden. Dieser Bericht wird an die Kammer vertheilt werden.“

Weiter meldet dasselbe Blatt: „Briefe aus Wien sagen, der Conflict zwischen Preußen und Oesterreich werde durch ein baldiges Compromiß beseitigt sein.“

„France“ dementirt, daß König Viktor Emanuel nach Paris kommen werde, um der Taufe des Sohnes des Prinzen Napoleon beizuwohnen und zeigt an, daß Graf von der Solk angekommen sei. Seine Instructionen sind von der tiefsten Sympathie für Frankreich durchdrungen.

London, 7. Jänner. Die heutige „London Gazette“ schreibt: „Es ist überreichte der griechischen Regierung ein Memorandum. Die Königin wünscht die Förderung der Wohlthat der Griechen. Die provisorische Regierung erklärte die Aufrechthaltung der friedliebenden, constitutionellen Monarchie. Erfüllt die Nationalversammlung diese Zusage, wählt sie einen unanfechtbaren Souverain, dann würde die Königin den Joniern den Wunsch nach ihrer Vereinigung mit Griechenland ankündigen und wofern die Jonier einwilligen, die Genehmigung der Großmächte anstreben. Die Einverleibung unterliebe, wofern ein der Revolution und dem Angriff auf die Türkei geneigter Prinz erwählt würde. Die Königin erwartet die Ermählung eines glaubensduldsamen, friedliebenden, constitutionellen, Prinzen.“

New-York, 27. Dezember. Die Geburt als Neger soll ferner kein Hinderniß bilden, Bürger zu werden unter der Verfassung der Vereinigten Staaten. Es wurden enorme Unterschleife von Regierungslieferanten entdeckt.

Effecten- und Wechsel-Course an der k. k. öffentlichen Börse in Wien

am 12. Jänner 1862. (Schluß-Course in österreichischer Währung.)

Table with 2 columns: Effecten (Metalliques, National-Anlehen, Bankactien, Creditactien) and Wechsel (Silber, London). Includes exchange rates and interest percentages.

